

RS Vwgh 1986/10/15 85/01/0281

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1986

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

AngG §27 Z1;

ArbVG §122 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Das Arbeitsverfassungsgesetz sagt nicht ausdrücklich, was unter dem Tatbestand der "Untreue im Dienst" zu verstehen ist. Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH ist der Gesetzestext dem Entlassungstatbestand des § 27 Z 1 (erster Fall) des AngG entsprechend auszulegen (Hinweis auf Floretta-Strasser, Kommentar zum ArbVG, S 859 und E 13 6.1967, ArbSlg 8422; E 22.5.1970, 1589/69, ArbSlg 8766). Danach ist unter Untreue ein bewusster Verstoß gegen die allgemeine oder durch besondere Umstände bedingte dienstliche Treupflicht zu verstehen. Umfang und Inhalt der Treuepflicht des Dienstnehmers lassen sich allgemein nur in großen Umrissen festlegen, weil ihre Grenzen im Einzelfall je nach der Eigenart des Betriebes und des Dienstverhältnisses verschieden weit gezogen werden müssen (hier: Unerlaubte Benützung einer betriebseigenen Frankiermaschine für private Zwecke).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985010281.X01

Im RIS seit

23.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at